

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. November 2002 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2002, und des § 5a Abs.1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 128/2002, beschlossen:

## **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG-Novelle 2002)**

### **Artikel I**

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird in lit. c am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:  
„d) die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002.“
  
2. Im § 16 c entfallen die Absätze 4 bis 9. Die Abs. 4 bis 6 (neu) lauten:  
„(4) In jeder bettenführenden Krankenanstalt ist vom Rechtsträger eine Kommission für Qualitätssicherung einzusetzen. Dieser Kommission haben zumindest je ein fachlich geeigneter Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes anzugehören. Die Mitglieder der Kommission sind auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen, eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist jeweils ein qualifiziertes Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter.  
(5) Aufgabe der Kommission für Qualitätssicherung ist es, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die

Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die Anstaltsleitung über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

(6) Der Leiter der Kommission für Qualitätssicherung oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzung mindestens zwei Mal pro Jahr ein und leitet sie. Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Leiter der Kommission oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter haben dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und der NÖ Landesregierung halbjährlich über die Tätigkeit der Kommission zu berichten.

3. § 19d Abs. 1 samt Überschrift lautet:

"Arzneimittelkommission

§ 19d

(1) Die Träger von Krankenanstalten haben hinsichtlich der Auswahl und des Einsatzes von Arzneimitteln Arzneimittelkommissionen einzurichten.“

4. Im § 19d Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Medikamentenkommission“ durch das Wort „Arzneimittelkommission“ ersetzt.

5. Im § 19d entfallen die Abs. 4 bis 7. Die Abs. 4 bis 9 (neu) lauten:

„(4) Die Arzneimittelkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellen einer Liste der Arzneimittel, die in der Krankenanstalt Anwendung finden (Arzneimittelliste);
2. Adaptierung der Arzneimittelliste;
3. Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Arzneimittelkommission insbesondere nachstehende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Für die Anwendung der Arzneimittel ist ausschließlich der Gesundheitszustand der Patienten maßgeblich.
  2. Die Auswahl und Anwendung der Arzneimittel darf nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft erfolgen.
  3. Die Erstellung der Arzneimittelliste hat unter Bedachtnahme auf den Anstaltszweck und das Leistungsangebot so zu erfolgen, dass die gebotene Versorgung der Patienten mit Arzneimitteln sicher gestellt ist.
- (6) Bei der Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung und den Umgang mit Arzneimitteln ist neben den Grundsätzen gemäß Abs. 5 auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen, insbesondere, dass
1. von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das ökonomisch günstigste gewählt wird;
  2. gegebenenfalls statt der Verordnung von Arzneimitteln überhaupt andere, z.B. therapeutisch gleichwertige Maßnahmen, die zweckmäßiger und wirtschaftlicher wären, ergriffen werden;
  3. bei der Verordnung von Arzneimitteln für die Versorgung nach der Entlassung von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das im Falle einer entgeltlichen Beschaffung ökonomisch günstigste gewählt und, wenn medizinisch vertretbar, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebene Heilmittelverzeichnis und die darin enthaltenen Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise berücksichtigt werden.
- (7) Die Träger von Krankenanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass die in der Arzneimittelliste enthaltenen Arzneimittel in der Krankenanstalt Anwendung finden und dass bei Abweichung von der Arzneimittelliste im Einzelfall die medizinische Notwendigkeit dieser Abweichung der Arzneimittelkommission nachträglich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen ist.
- (8) Die Arzneimittelkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (9) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Arzneimittelkommissionen unterliegen in Ausübung ihrer Tätigkeit keinen Weisungen."
6. Im § 27 b Abs. 2 entfällt der Punkt und es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„ , sowie auch Fachärzte für Psychiatrie und sonstige Ärzte, die eine von der Österreichischen Ärztekammer angebotene und/oder anerkannte

Zusatzausbildung für diese Aufgaben absolviert haben.“

7. Im § 27 c Abs. 3 entfällt der Punkt und es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„ , sowie auch Fachärzte für Psychiatrie und sonstige Ärzte, die eine von der Österreichischen Ärztekammer angebotene und/oder anerkannte Zusatzausbildung für diese Aufgaben absolviert haben.“
8. In § 35b Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Grimmenstein,“ die Wortfolge „Hainburg a. d. Donau,“ eingefügt.
9. § 35b Abs. 1 lit. c lautet:  
„Versorgungsregion Waldviertel mit den Krankenanstalten Gmünd, Krankenanstaltenverband Waldviertel, Waidhofen/Thaya, Zwettl; “.
10. § 35b Abs. 1 lit. d lautet:  
„Versorgungsregion Weinviertel mit den Krankenanstalten Hollabrunn, Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, Mistelbach (einschließlich Medizinisches Zentrum Gänserndorf);“.
11. § 35b Abs. 1 lit. e lautet:  
„Versorgungsregion NÖ Mitte mit den Krankenanstalten Donauklinikum, Klosterneuburg, Krems, Lilienfeld, St. Pölten.“.
12. Im § 43 Abs. 6 tritt an Stelle des Zitates „(§ 5 Abs. 4a und 8 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/1998)“ das Zitat „(§ 5 Abs. 4a, 8 und 10 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2002)“.
13. Im § 44 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 6. § 44 Abs. 4 und 5 (neu) lauten:  
„(4) Bei Aufnahme eines anstaltsbedürftigen Kindes mit seinem nicht anstaltsbedürftigen Elternteil oder einer anderen Begleitperson ist unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 3, sofern § 44 Abs. 3 nicht anzuwenden ist, bis

zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes für den begleitenden Elternteil oder die andere Begleitperson pro Belagstag im Jahr 2003 ein Beitrag von € 30,- zu leisten. Mit diesem Beitrag sind für den begleitenden Elternteil oder die andere Begleitperson die mit der Aufnahme in die Krankenanstalt verbundenen Kosten beglichen. Dies gilt auch für die Begleitung eines behinderten Kindes nach Vollendung des 14. Lebensjahres, solange die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

(5) Der Beitragssatz des Abs. 4 vermindert oder erhöht sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der „Statistik Österreich“ (ehemals Österreichisches Statistisches Zentralamt), wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung bzw. Verminderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer solchen Änderung ist der Beitragssatz auf volle 10 Cent aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Landesregierung hat den jeweils gültigen Beitragssatz im Landesgesetzblatt durch Verordnung kund zu machen.

14. Im § 45 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„Im Falle einer nicht oder nicht vollständigen Anerkennung und Übernahme der vorgeschriebenen Sondergebühren und ärztlichen Honorare durch eine private Zusatzversicherung oder einen Selbstzahler ist vom Zahlungsverpflichteten detailliert schriftlich anzugeben und zu begründen, welche Teile der vorgeschriebenen Beträge nicht anerkannt und nicht übernommen werden.“

15. Im § 45a Abs. 4 entfällt nach dem 2. Satz der Punkt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„, für den Transferierungstag jedoch nur einmal an die übernehmende Krankenanstalt. Der Kostenbeitrag gemäß Abs.1 für den Transferierungstag ist zwischen der überstellenden und der übernehmenden Krankenanstalt zu gleichen Teilen aufzuteilen.“

16. In § 45b Abs. 1 wird nach der Datumsbezeichnung „1. Jänner 2001“ die Wortfolge „von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und von

Patienten der Sonderklasse“ eingefügt.

17. Im § 49g Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Honorarvereinbarung zwischen dem Patienten oder dem für ihn Zahlungspflichtigen und dem behandlungsführenden Arzt erstreckt sich auf alle im Rahmen des stationären Aufenthaltes erbrachten, verrechenbaren ärztlichen Leistungen.“

18. In § 52 Abs. 2 Z. 5 entfällt die Wortfolge „und die in Österreich einen Wohnsitz haben“.

19. Im § 79 Abs.1 tritt an die Stelle des Zitates „§§ 19a bis 21“ das Zitat „§§ 19a bis 19c, § 19d ausgenommen Abs.6, §§ 19 e bis 21“.

20. Im § 79 Abs.1 lit. c wird nach dem Zitat „§§ 19 Abs.1 lit. a,“ folgende Zitat eingefügt:

„19d Abs. 6,“.

## **Artikel II**

Art. I tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.